

An Bereich Beratung: Allgemeine Studienberatung, Career Service und Alumni

## Antrag auf Gewährung eines Oskar-Karl-Forster-Stipendiums (Beihilfe) im Jahr 2023

**nur ab dem 2. Semester**

### Kontaktdaten

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Handy-Nummer: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Studium

Studiengang: \_\_\_\_\_

Beginn des Studiums  
an der HS Ansbach: \_\_\_\_\_

Monat/Jahr

### Bankverbindung

Name des Kontoinhabers/  
der Kontoinhaberin: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Sparkasse/Bank: \_\_\_\_\_  
Name/Ort

Sind Sie BAföG-Empfänger/in?     ja     nein

Gemäß der Ausschreibung des Stipendiums habe ich dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt:

1. Nachweis über die bisher im Studium erbrachten Leistungen (= Ausdruck des Notenspiegels)
2. Detaillierte schriftliche Zusammenstellung der vorgesehenen Ausgaben (inkl. Gesamtsumme!) für Bücher bzw. andere Lernmittel (siehe Anlage)
3. Befürwortung meines Antrags durch den für meinen Studiengang zuständige/n Hochschullehrer/in (Studienfachberater/in) hinsichtlich der geplanten Ausgaben zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln und der bisherigen Studienleistungen (siehe Anlage)
4. Aktueller BAföG-Bescheid

oder

Schriftlicher Nachweis darüber, dass das laufende Nettoeinkommen<sup>1</sup> der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach §25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach §25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Studierenden selbst.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ([zu versteuerndes Einkommen./ Steuer] ÷ 12), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen. In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.